

14. III. 1919

# Der Ökonomist.

## Die Sperrverordnung für beweglichen Vermögensbesitz.

Wien, 13. März.

Die heute erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen bedeutet im Wesen eine Sperre des gesamten beweglichen Vermögensbesitzes zur Vorbereitung für die Vermögensabgabe, welche hiedurch als eines der Ziele der Gesetzgebung erklärt wird. Die österreichische Staatsverwaltung betritt denselben Weg, der in Böhmen eingeschlagen wurde, indem zunächst eine Restringierung des gesamten beweglichen Vermögens vorgenommen wird. In Böhmen ist man aber weiter gegangen, dort wurde wenigstens zum Teile versucht, der Landwirtschaft an den Leib zu rücken, so daß die Steuer nicht ausschließlich, wiewohl zum großen Teile, das bewegliche Kapital trifft. In Böhmen wird nämlich nicht nur der Besitz an Banknoten, Geldeinlagen und Wertpapieren, sondern auch der Besitz der Landwirtschaft an Geld, ihr gesamter Viehstand, ihre landwirtschaftlichen Maschinen, Fuhrwerke und Rohstoffe einer Konfiskation unterzogen, welche dann den Ausgangspunkt für eine Veranlagung der Vermögenssteuer bilden sollen. In Deutschösterreich, wo allerdings die Landwirtschaft eine bescheidenere Rolle spielt, wird sie vorläufig hinsichtlich ihres beweglichen Besitzstandes ausgelassen. Auch die Industrie wird im Vergleich mit dem Vorgang in Böhmen insofern begünstigt, als ihre Warenbestände und Maschinen, ihre Vorräte an Halb- und Ganzfabrikaten nicht, wie dies in Böhmen geschieht, angemeldet werden müssen. In Deutschösterreich will der Staat nur das bewegliche Kapitalvermögen, das bare Geld, die Wertpapiere, die Geldeinlagen, das Luxusvermögen, endlich das im Auslande befindliche Vermögen erfassen und so der künftigen Vermögenssteuer vorarbeiten.

Die heutige Verordnung ist noch nicht die Vermögensabgabe selbst und will ihr in keiner Weise vorgehen. Diese Steuer, welche für die Abtildung eines großen Teiles der Kriegsschulden bestimmt sein soll, wird erst in einem späteren Zeitpunkte durch ein Gesetz festgestellt werden; es sind zwar mehrere Entwürfe ausgearbeitet, zwischen denen aber die Wahl noch nicht getroffen ist. So steht die Grundlage der Vermögensabgabe noch in keiner Weise fest, der Staat hat sich noch nicht entschieden, ob er eine objektive oder eine subjektive Besteuerung des Vermögens vornehmen will, auch das Ausmaß der Steuer, ihre Mindest- und Höchstgrenze, die Art ihrer Entrichtung sind noch offene Fragen, die erst durch die Gesetzgebung gelöst werden sollen. Heute soll auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom Jahre 1917 das gesamte bewegliche Vermögen erfasst und nach einem bestimmten Stichtage, dem 13., beziehungsweise 31. d. des heutigen Jahres festgestellt werden. Diese Erfassung soll aber nicht nur nach der eigenen Angabe des Vermögensbesitzers, sondern auf Grund zwangsweiser Mitteilungen der Banken, Sparkassen und sonstigen Verwahrungsstellen erfolgen. Zu diesem Zwecke wird das Bankgeheimnis aufgehoben, die Banken werden verpflichtet, über den Wertpapierbesitz, sowie über die Guthaben und Schulden jedes einzelnen ihrer Kunden den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, die Bücher und Kontokorrente vorzulegen, die Schrankfächer zu eröffnen und so dem Staate das gesamte Vermögen ihrer Einleger offenzulegen. Diese sehr einschneidende Verfügung soll die Entrichtung der Vermögensabgabe sichern und die Verbergung von Vermögen unmöglich machen. Der größere Teil des beweglichen Vermögensbesitzes liegt bei Banken, Sparkassen oder Privatbankiers teils als offenes Depot, teils als Verwahrungsdepot in gemieteten Stahlkammern und Schrankfächern. Mit dem Auslande sollen Reziprozitätsverträge abgeschlossen werden, damit auch der dort erliegende Besitz des österreichischen Kapitals in gleicher Weise sichergestellt werde. Solche Verhandlungen sind mit Ungarn bereits im Zuge, sollen auch mit der tschechischen Republik, mit Deutschland und mit einzelnen neutralen Staaten in die Wege geleitet werden. Der in privater Verwahrung, in der eigenen Kasse befindliche Besitz an Wertpapieren und Geld muß ebenfalls angemeldet werden. Die tatsächliche Durchführung dieser Anmeldungen soll durch außerordentlich strenge Strafen, die in den nächsten Tagen verlaublich werden sollen, durch Ergreifensanteile der Anzeiger, endlich durch eine weitgehende Steueramnestie für bisher unterbliebene Steuerbekenntnisse und Steuerzahlungen, soweit als dies möglich ist, gesichert werden.

Bei der Anmeldung kommt es auf die Staatsbürgerschaft oder den Wohnsitz nicht an. Anzumelden ist vielmehr das gesamte im Inlande befindliche bewegliche Vermögen; Inländer haben auch ihr im Auslande befindliches Vermögen anzugeben. Der Anmeldung unterliegen alle Wertpapiere, alle Geldeinlagen gegen Einlagsbücher, alles bare Geld, sei es Hartgeld, seien es Noten, die Guthaben oder Schulden aus den Kontokorrenten bei Banken oder Bankfirmen, endlich das während des Krieges entgeltlich erworbene Luxusvermögen. Ein aus früherer Zeit bestandener Luxusbesitz, wie Familienschmuck oder ein ererbter Besitz an Gemälden, ist also nicht anzugeben, da offensichtlich die Absicht besteht, das im Kriege neuentstandene Vermögen durch eine Zuwachssteuer zu treffen. Die Banken und Bankiers werden also ihren Kunden neue Aufstellungen des Kontokorrentstandes, ein Verzeichnis des Wertpapierbesitzes und eine Angabe des Schuldner- oder Gläubigerstandes übermitteln müssen. Für den Wertpapierbesitz ist der maßgebende Stichtag der 31. März, für den Stand der Guthaben oder Schulden, für Geldeinlagen und Bargeld der 13. März. Auf Grund dieses Kontokorrentauszuges muß bis zum 30. April die Anmeldung des bei den Banken erliegenden Wertpapiervermögens sowie der Forderungen oder Schulden erfolgen. Anzumelden sind ferner die Geldeinlagen gegen Einlagsbücher, der eigene Besitz an Gold und Silber sowie an Noten, endlich das im Auslande befindliche Vermögen, beispielsweise die Depots bei ungarischen, deutschen oder tschechischen Banken, im feindlichen oder neutralen Auslande. Der Tag, an welchem die Anmeldung zu beginnen hat, wird in der nächsten Woche

festgestellt werden, die Anmeldefrist läuft bis 30. April. Nur hinsichtlich der Cafes wird angeordnet, daß die Anmeldung vom morgigen Tage an zu erfolgen hat. Zur Anmeldung eines Vermögens verpflichtet ist der Eigentümer, gleichgültig, ob er ein Einzelner oder eine Gesellschaft ist. Dieser letztere Umstand ist insofern nicht frei von Bedenken, weil er die Möglichkeit offen läßt, daß auch die Aktiengesellschaften und nicht bloß die Aktionäre der Vermögenssteuer unterworfen werden sollen. Vorläufig handelt es sich allerdings nur um die Erhebung des Vermögens. Dabei ist insofern ein Unterschied gemacht, als zur Anmeldung von Wertpapieren, Kontokorrentguthaben, Geldeinlagen gegen Einlagsbücher und Guthaben in Cafes auch die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen verpflichtet sind, während für Bargeld, Luxusgüter und Vermögen im Auslande nur die Einzelperson hiezu angehalten werden kann. Zur Anmeldung dieser letzteren Gegenstände ist der Inländer nur dann verpflichtet, wenn er in Deutschösterreich den Wohnsitz hat oder länger als ein Jahr sich aufhält.

Die Vorschriften über die Anmeldungen der Cafes sind sehr eingehend und bedürfen keiner näheren Erörterung. Die heutige Verordnung ist, wie erklärt wird, deswegen dringlich erlassen worden, weil bereits gestern auf Grund der Verfügung über den Legitimationszwang bei Gelbbehebungen größere Abhebungen von Guthaben in Cafes beobachtet worden sind. Diesen ist dadurch der Riegel vorgehoben, daß die Cafes mit dem heutigen Tage gesperrt werden. Hinsichtlich der Schrankfächer ist eine doppelte Anmeldepflicht vorgeschrieben. Zunächst hat der Vermieter eines solchen Cafes, also die Bank, Bankfirma, das Hotel, der Vermieter von Bureau, in denen sich solche Anlagen befinden, in der nächsten 48 Stunden die Tatsache der Vermietung von Schrankfächern und den Namen der Mieter anzugeben. Sodann hat der Mieter eines Cafes selbst binnen acht Tagen der Steuerbehörde eine Angabe des von ihm gemieteten Schrankfaches nebst einem Verzeichnisse seines Inhaltes gesondert nach Wertpapieren, Bargeld oder sonstigen Vermögensgegenständen zu überreichen. Die Cafes bleiben vorläufig gesperrt, es dürfen weder neue Vermögensstücke eingelegt, noch die daselbst befindlichen erhoben werden. Die Steuerbehörde wird an einem festzusetzenden Tage unter Zuziehung des Vermieters und des Mieters die Cafes öffnen, das Verzeichnis mit dem Inhalte vergleichen, die erforderliche Ergänzung veranlassen. Wenn der Mieter des Cafes daselbst nicht binnen sechs Wochen anmeldet, kann die zwangsweise Öffnung des Schrankfaches nach vorhergegangener Androhung verfügt werden. Nach der Bornahme der Inventur ist das einzelne Schrankfach freizugeben, der Mieter kann wieder über die darin enthaltenen Gegenstände verfügen.

Von größter Bedeutung sind die Sicherungsbestimmungen und Stundungen. Nach diesen bleibt ein Depot von Wertpapieren bei den Banken oder Bankfirmen bis zur vollzogenen Anmeldung gesperrt. In den nächsten Tagen bis zum 31. d. können noch immer Wertpapiere bei den Banken neu hinterlegt werden, nach dem 31. d. nur dann, wenn dieser Besitz bereits angemeldet ist. Eine Behebung von Wertpapieren ist vom heutigen Tage an bis zur nachgewiesenen Anmeldung derselben nicht mehr zulässig. Diese Einschränkung der Verfügung über Wertpapierdepots gilt auch für das Ausland. Ausländische Besitzer, welche bei einer Wiener Bank ein Effektendepot halten, können über dieses Depot, obwohl sie der Vermögenssteuer in Deutschösterreich nicht unterliegen werden, nicht verfügen, bevor sie nicht diesen Besitz angemeldet haben. Ebenso sind Wertpapiere, die aus dem Auslande nach Deutschösterreich gebracht werden, hier neu anzumelden. Für die angemeldeten Wertpapiere ist eine „Kontrollbezeichnung“ vorgesehen. Das ist nicht die angeregte Notifizierung des Wertpapierbesitzes nach der Staatsbürgerschaft, es wird nicht unterschieden, ob die Papiere Inländern oder Ausländern gehören, die Abstempelung ist vielmehr eine Kenntlichmachung der Tatsache, daß der Besitz zur Katastrierung angemeldet worden ist. Die nicht abgestempelten Papiere sollen in Zukunft vom Verkehre ausgeschlossen, beziehungsweise an der Börse nicht lieferungsfähig sein. Ferner wird eine Sperre der Guthaben und Einlagen bis zur Hälfte verfügt. Wer eine Einlage im Sparbuch oder im Kontokorrent besitzt, kann hievon den einmaligen Betrag von 1000 Kronen und sonst die Hälfte abheben, die andere Hälfte muß bis zur nachgewiesenen Anmeldung in der Depotstelle verbleiben, dann ist sie frei. Das kann Schwierigkeiten für den Verkehr schaffen. Der Inhaber eines Bankkontokorrents ist zwar nicht gehindert, im Debet Kredite aufzunehmen und sich für notwendige Zwecke Geld zu verschaffen. Die Beschränkungen betreffen ja nur die Verfügung über die Wertpapiere und die bereits deponierten Einlagsgelder. Aber der Private oder der Kaufmann, der sich zur Bezahlung einer demnächst fälligen Schuld die erforderlichen Beträge angesammelt und bei einer Bank oder Sparkasse eingelegt hat, bekommt jetzt nur mehr die Hälfte seiner Einlage ausgefolgt und kann dadurch gehindert werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Moratorium, wie es in Böhmen erlassen wurde, soll bei uns nicht verfügt werden. Der Besitzer einer Einlage, der sein Geld benötigt, kann sich die Verfügungsmöglichkeit nur durch die schleunigste Anmeldung sichern und diese soll durch die in Aussicht gestellten Ausnahmeverfügungen erleichtert werden. Im Zuge der neuen Verfügung werden die Fristen für die Zahlung der Steuern bis zum 15. April verlängert. Der Staat wird also für Steuern und Gebühren in den nächsten vier Wochen kein Geld erhalten und wird sich die notwendigen Mittel, insbesondere für die am 1. April fälligen Beamtengehälter, für die Arbeitslosenunterstützungen und sonstigen Zwecke aus der in Vorbereitung befindlichen Anleihe beschaffen müssen.

Die Vollzugsanweisung enthält noch eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen, die teils bereits verfügt, teils angekündigt werden. Jetzt bereits wird angeordnet, daß die anmeldungspflichtigen Personen zur Beeidigung der Richtigkeit ihrer Angaben verhalten werden können. Die Banken und Sparkassen sind verpflichtet, den Steuerbehörden Einsicht in die Wertpapierdepots, in die Kontokorrente, in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen zu erteilen. Ihre Beamten sollen, wie dies in Böhmen geschah, zur Mitwirkung bei der Vermögenserhebung unter eidlicher Verpflichtung herangezogen werden. In der nächsten Woche